

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung);

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S.840), und der §§ 1,2,4,5, 6, 7,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsblatt I. S.674), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. I.S. 1327), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Weiskirchen betreibt in ihrem Gebiet die ihr nach den §§ 50 und 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden gemeindliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde Weiskirchen als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und

Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.

- (3) Art und Umfang der gemeindlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender gemeindlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den gemeindlichen Abwasseranlagen gehören auch
 - a. die Entwässerungsgräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen;
 - b. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50 a Abs. 1 Satz 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich das Abwasserwerk ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt;
 - c. Die in § 2 Nr. 8 näher definierten Grundstücksanschlussleitungen sowie Grundstücksanschlussstellen;

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung, als auch für die Abwassergebührensatzung.
- (2) Abwässer sind gemäß § 49 Abs. 1 SWG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z. B. Deponiesickerwässer).
- (3) Für Grundstücke ist grundsätzlich der bürgerlich rechtliche Begriff im Sinne des Grundbuchrechtes maßgebend (sogenannter formeller Grundstücksbegriff). Nur wenn ein Festhalten am formellen Grundstücksbegriff gröblich unangemessen wäre, kann auf den Begriff der wirtschaftlichen Einheit abgestellt werden.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersonen.
- (6) Abwassereinleiter sind neben den in Absatz 5 Genannten auch die Personen, die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (7) Öffentliche Abwasseranlagen sind die Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar in der Gemeinde Weiskirchen und die gemeindlichen Abwasseranlagen. Zu den gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören Rückhaltebecken, Entwässerungsgräben, Pumpwerke, Entlastungsbauwerke, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer.
- (8) Grundstücksanschlussleitungen sind die vom Abwasserwerk im öffentlichen Verkehrsraum oder anderen öffentlich genutzten Grundstücken oder auf Grund besonderer Rechte in sonstigen Grundstücken verlegten Kanalleitungen vom Abwasserkanal (Sammeler) in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstückes. Grundstücksanschlussstelle ist der Anschluss eines Grundstückes an einen Abwasserkanal, für den keine Grundstücksanschlussleitung vorhanden ist.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Hausanschluss- bzw. sonstigen Entwässerungsleitungen, d. h., die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in oder an den darauf errichteten Gebäuden oder aufgrund besonderer Rechte vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Dritten im öffentlichen Verkehrsraum oder in anderen Grundstücken verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung von Wasser in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung oder zur Grundstücksanschlussstelle und alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen für Rückhaltung, Vorreinigung oder Vorklärung und ähnliches von Abwasser, Hebeanlagen, Rückstausicherungen usw. Auch Leitungen und Einrichtungen, die nur zeitweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind

Grundstücksentwässerungsanlagen. Leitungen und Einrichtungen, die nur teilweise die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und im Übrigen der Wiederverwertung des sich in ihnen befindlichen Wassers dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (10) Grundstückskläreinrichtungen sind zulässige Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf nicht an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken, einschließlich aller Leitungen zur Sammlung von Wasser und seiner Ableitung in diese Anlagen.
- (11) Abwasserverwertungsanlagen sind alle Anlagen einer zugelassenen Selbstverwertung von Abwasser auf einem Grundstück. Anlagen mit geschlossenen Brauchwasserkreisläufen sind keine Abwasserverwertungsanlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht beinhaltet auch das Recht auf Herstellung und Erhaltung einer funktionsfähigen Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle für jedes Grundstück.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung oder einer Grundstücksanschlussstelle haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb

von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die gemeindlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der am Ort der Erschließung ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt ist. Transportsammler, in denen sich gemäß ihrer Zweckbestimmung fast nur bereits entlastetes Abwasser befindet, sind grundsätzlich keine für einen Grundstücksanschluss betriebsfertigen Abwasserkanäle. Fallen wegen besonderer topographischer Gegebenheiten die Orte der verkehrsmäßigen und einer möglichen abwassermäßigen Erschließung auseinander, besteht ein eingeschränktes Anschlussrecht, soweit im Grundstück oder in einem angrenzenden öffentlichen Grundstück ein betriebsfertiger Abwasserkanal verlegt ist. Ein Anspruch auf Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung oder einer Grundstücksanschlussstelle besteht in diesen Fällen nicht. Bei den letztgenannten und allen anderen Grundstücken kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auf Antrag den Anschluss über eine Hausanschlussleitung zulassen. Betriebsfertig hergestellt sind alle beim In-Kraft-Treten dieser Satzungsbestimmungen für die Abwasserentsorgung benutzten Abwasserkanäle. Die betriebsfertige Herstellung neuer Abwasserkanäle macht das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen öffentlich bekannt. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.



- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann den Anschluss des Grundstücks im Einzelfall widerruflich oder befristet ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz dies nach § 50 b Abs. 2 Nr. 3 SWG genehmigt hat, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des Abwasserwerkes hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann für ganze Grundstücke oder für genau bestimmbare Teile das Anschlussrecht für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser ausschließen, wenn und solange auf den betreffenden Flächen kein Schmutz- und/oder Niederschlagswasser anfällt. Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen außerdem ausschließen, wenn dieses auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG) und dies im Sinne einer die Umwelt schonenden Wasserhaushaltswirtschaft geboten erscheint.
- (4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 kann das Anschlussrecht, das grundsätzlich als Recht auf einen Vollanschluss entsteht, auch als Recht auf einen Teilanschluss für Schmutz- oder Niederschlagswasser entstehen.
- (5) Für Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen Anschlussrechte gewährt werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Anschlussnehmer sind berechtigt und nach § 8 verpflichtet, dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, darf nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z. B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Vorkläreinrichtungen und ähnliches) vor seiner Einleitung in die gemeindlichen Abwasseranlagen verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der gemeindlichen Abwasseranlagen erfordert, kann das Abwasserwerk auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In die gemeindlichen Abwasseranlagen dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nicht eingeleitet werden:

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

- a. Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
 - b. Feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Öle, Fette, Karbid usw.);
 - c. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können;
 - d. Schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen „Regelwerk A 115“ mit Anlage „Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im ATV – Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind;
 - e. Abwässer aus Ställen und Dunggruben;
 - f. Gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind;
 - g. Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
 - h. Abwässer von Motor- und Unterbodenwäschen auf Grundstücken und öffentlichen Flächen, soweit davon Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage oder in das Grundwasser gelangen kann.
Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten;
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18. Dezember 1990 (Amtsblatt S. 1362), in der jeweils geltenden Fassung, und Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu § 1 VGS aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - (5) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (6) Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 2. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (7)** Eine Verdünnung mit Trink-, Regen-, Betriebs- oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (8)** Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (9)** Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (10)** Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen aus Behältern), ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11)** Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette oder Ähnliches anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öf-

fentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann den Nachweis der ordnungsmäßigen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer oder Personen nach § 2 Nr. 4 sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht.

- (12)** Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auf Kosten des Eigentümers auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.
- (13)** Sofern Abwasser aus gemeindlichen Abwasserkanälen nicht in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen verlangen, dass auf Grundstücken, die an solche Abwasserkanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden, als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen zulässige Vorkläreinrichtungen angelegt werden.
- (14)** Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf die schriftliche Aufforderung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen hin bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen 3 Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. Nicht mehr benötigte Grund-

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

stücksentwässerungsanlagen bzw. Grundstückskläreinrichtungen sind außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu entsorgen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung umzubauen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung über durchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

(1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gemäß § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung der begründete Verdacht besteht, dass

- a. die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
- b. vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, berechtigt, durch Verwaltungsakt
- 1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen

Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen

- a. welche Überwachungseinrichtungen (z. B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind;
- b. dass die Untersuchungen nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind;
- c. dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind;
- d. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind;

- (2) aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten des Abwasserwerkes die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und Beschaffenheit zu gestatten,
- (3) die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen,

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle.

- (4) die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind.
- (5) bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 - 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwasser abzulehnen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist, unabhängig bestehender oder möglicher Rechte aus Gemeingebrauch, Eigentümer- oder Anliegergebrauch i. S. der §§ 22 ff. SWG, zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen worden ist.
Der Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, für die das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 nicht besteht, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschlusszwang kann nur durchgesetzt werden, wenn eine funktionsfähige Grundstücksanschlussleitung oder Grundstücksanschlussstelle vorhanden ist. Er wird für neue Kanäle mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Satz 7 wirksam. Der Grundstückseigentümer eines bereits bebauten Grundstücks hat dieses innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung auf

seine Kosten an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann auch den Anschluss von unbebauten gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist.
- (3) Alle dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücke sind mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Rohbauabnahme des Baues hergestellt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Erdreich verlegt sind, müssen vor Verfüllung der Kanalgräben vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen abgenommen werden.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den gemeindlichen Abwasseranlagen, so kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer technischen Anlage (Hebeanlage o.ä.) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstückskläreinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.



(7) Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung wird im Straßenbereich gleichzeitig mit dem Bau der Abwasserkanäle vorgenommen. Der Anschlussnehmer kann bis zur Bauausführung dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen die gewünschte Lage, Höhe und Anzahl der benötigten Anschlüsse angeben. Werden vom Anschlussnehmer diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht, so bestimmt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen diese Anschlussstelle und deren Höhenlage. Das Gleiche gilt, wenn aus technischen Gründen der Anschluss an der gewünschten Stelle nicht ausgeführt werden kann. Das Vorstehende gilt gleichermaßen in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

(8) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung des Abwasserwerkes verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

(9) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen ist das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.

(10) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, mit Ausnahme der in § 5 genannten, in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.

(11) Auf Grundstücken, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, dürfen Grundstückskläreinrichtungen nicht angelegt oder nicht mehr genutzt werden

(12) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von

allen Benutzern der Grundstücke zu beachten

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Niederschlagswasser

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage besteht dann, wenn die vorrangig durchzuführende Versickerung oder Verrieselung auf dem Grundstück oder Einleitung des Regenwassers in ein Gewässer nicht möglich ist.

(2) Das Abwasserwerk kann eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn

- a. eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist;
- b. das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist;
- c. durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können;

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzunehmen, Weiterhin kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Anschluss- und Benutzungspflicht anordnen, wenn die Einleitung der Regenwässer zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle sowohl in Gebieten mit Trenn- als auch Mischwassersystem notwendig ist.

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

- (3) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer die Versickerungspflicht nach Aufforderung auf ihre Kosten nachzuweisen.
- (4) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann eine Rückhaltung sowie eine Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und Bedenken hinsichtlich einer hydraulischen Überlastung bestehen. In diesem Fall kann das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Niederschlagsabflussmenge festlegen und anordnen. Erhöht sich die abzuleitende Niederschlagsmenge durch zusätzliche Versiegelung der Grundstücksflächen wesentlich, so kann eine zusätzliche Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Mengen nicht aufnehmen können.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag für das ganze Grundstück oder für aufgrund unterschiedlicher Nutzung oder natürlicher Struktur genau abgrenzbare Teile eines Grundstücks widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit Befreiung erteilt werden, wenn die be-

sonderen Erfordernisse des Gemeinwohls, wozu auch die Finanzierbarkeit der geschaffenen öffentlichen Abwasseranlagen gehört, beachtet sind, den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein berechtigtes Interesse an der zulässigen Selbstverwertung oder zulässigen Selbstentsorgung der Abwässer besteht. Ausschließlich das Interesse, Abwassergebühren zu sparen, ist kein berechtigtes Interesse an zulässiger Selbstverwertung oder zulässiger Selbstentsorgung von Abwasser.

- (2) Eine Befreiung kann versagt werden, wenn für die Beseitigung von Abwasser von den betreffenden Grundstücksflächen öffentliche Abwasseranlagen geschaffen wurden und vorgehalten werden, so lange dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen hieraus oder aus dem Betrieb dieser Anlagen Kosten entstehen. Gleiches gilt, wenn Kosten nach Satz 1 auf andere Anschlussnehmer, die die vorgehaltenen Kapazitäten nicht auslasten, umgelegt werden müssten.
- (3) Auch ohne Nachweis eines Interesses an der Selbstverwertung oder Selbstentsorgung kann unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, dass auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, genutzt, versickert und verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet wird, auf Antrag befreit werden (§ 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG). Dies unter der Voraussetzung, dass diese private Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß den hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und gegebenenfalls hiernach notwendige Einleiterlaubnisse vorliegen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne oder sonstige Un-

terlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und/oder Niederschlagswässer verwertet oder schadlos entsorgt werden sollen. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann verlangen, dass Grundstücksentwässerungsanlagen, auch wenn sie nur eine teil- oder zeitweise Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen ermöglichen, vom Grundstück entfernt werden.

- (5) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (6) Läuft eine befristete Befreiung aus, ist das Grundstück sofort, wird eine Befreiung widerrufen, ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Widerruf auf Kosten des Grundstückseigentümers an die gemeindlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (7) Die Sammlung von Niederschlagswasser auf Grundstücken und seine Nutzung als Brauchwasser für den häuslichen oder gewerblichen Bereich ist eine zulässige Selbstverwertung, wenn das zu Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ordnungsgemäß in die Abwasseranlagen der Schmutzwasserentwässerung eingeleitet wird.
Dieses zur Schmutzwasser gewordene Brauchwasser ist mittels Einbau von geeigneten Zähleranlagen mengenmäßig zu erfassen. Bezüglich der Lieferung und dem Einbau sowie der Unterhaltung dieser Zähleranlage sowie auch der Abrechnung des Schmutzwassers gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sowie auch die Regelungen der Abgabenordnung zur Abwassersatzung. Die Notwendigkeit der Einhaltung der geltenden wasserversorgungsrechtlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

- (8) Die teil- oder zeitweise Sammlung von Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten oder anderen gärtnerisch gestalteten Flächen ist zulässig.

§ 10

Genehmigung von

Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläreinrichtungen und Abwasserverwertungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung des Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Genehmigung ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Grundstücksentwässerung erforderlich sind. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann auf die Vorlage einzelner, der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

- (3) Die Entscheidung darüber, wo in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft alleine das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. § 7 Abs. 7 dieser Satzung).
- (4) Für neu zu erstellende größere Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
- (7) Eine Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (8) Abwasserverwertungsanlagen bedürfen keiner besonderen Genehmigung nach dieser Satzung. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und bei Bedarf zu verändern oder zu erneuern.
- (2) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN 1986“, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Abwasserwerk der Gemeinde Weis-

kirchen aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.

- (4) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.
- (5) Die Beseitigung des in zulässigen Vorkläreinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 12 anfallenden Schlammes obliegt unter den Voraussetzungen des § 50 a Abs. 3 SWG dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück 2 oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen.
- (2) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, 2 oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzerrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, wenn
 - a. eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b. das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 2)
 - c. eine gemeindliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen sowie Rechte Dritter bleiben unberührt, § 10 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind gemäß §18b WHG, den §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 6 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen aus.

- (4) Die Beseitigung des in zulässigen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt gemäß § 50 a Abs. 3 SWG der Gemeinde Weiskirchen. Das Gleiche gilt für den Inhalt von abflusslosen Gruben und sonstigen Behältern. Die Gemeinde Weiskirchen kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschl. Jauche und Gülle findet Satz 1 gemäß § 49 Abs. 2 SWG keine Anwendung.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monate nach Widerruf der Befreiung auf seine Kosten an die gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen.

- (6) Besteht aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges keine Notwendigkeit mehr zur Benutzung einer Grundstückskläreinrichtung, so sind derartige auf dem Grundstück vorhandene Einrichtungen zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung umzubauen.

§ 14

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der gemeindlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus zulässigen Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben oder Behältern infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskir-

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

chen. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer bzw. Eigentümer selbst zu schützen.
- (2) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse, Drainageleitungen und sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen, die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN EN 12056). Als Rückstauenebene wird die Fahrbahnoberkante über der Stelle festgesetzt, an der die Grundstücksanschlussleitung die öffentliche Abwasseranlage erreicht.

Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997). Die Absperrvorrichtungen sind dauernd funktionsfähig zu halten.

- (3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei bestehendem Trennsystem in die gemeindliche Abwasseranlage, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle, eingeleitet werden, sofern keine satzungsrechtlichen bzw. bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die beabsichtigte Einleitung vorab beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu beantragen, welche ihrerseits gegebenenfalls die Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde begehrt.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungs- anlagen

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Abwasserwerkes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Gebühren- oder Erstattungspflicht ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (3) Die Beauftragten des Abwasserwerkes führen einen von ihr ausgestellten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen sowie Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen

und auch Änderungen der Entwässerungsbedingungen unverzüglich dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 18

Gebühren und Erstattungsansprüche

- (1) Für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen eine Abwassergrundgebühr und für deren Benutzung sogenannte Benutzungsgebühren.
- (2) Für die vom Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen für den Abwasserbereich zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben werden Gebühren als Teil der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, Grundstücksanschlussstellen bzw. Zähleinrichtungen werden seitens des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen gesonderte Erstattungsansprüche gemäß den nachfolgenden Punkten a bis b geltend gemacht:
 - a. Die erstmalige Herstellung sowie jede Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle sowie der Zähleinrichtung führt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen Unternehmer ausführen. Besagte Kosten der Grundstücksanschlussleitung bzw. der Grundstücksanschlussstelle sind jedoch höchstens bis zur Fahrbahnmitte vom Anschlussnehmer zu tragen. Alle notwendigen Tief-

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

bauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung und die Aufwendungen der Installationen, sind in diesen Kosten zu berücksichtigen. Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksanschlussstelle bzw. der Zählvorrichtung.

- b.** Notwendige sonstige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundstücksanschlussstelle führt das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen auf eigene Kosten aus oder lässt sie auf eigene Kosten durch eine Fremdfirma ausführen. Nachgewiesener Weise vom Hausanschlussnehmer verursachte derartige Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Grundstücksanschlussleitung sowie der Grundstücksanschlussstelle werden seitens des Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5)** Zum Ersatz des Aufwandes für das Aufnehmen, das Abfahren sowie die Entsorgung des in abflusslosen Gruben sowie zulässigen Grundstücksklärreinrichtungen anfallenden Schlammes bzw. Abwassers, werden Erstattungsansprüche in Anwendung der Abgabenordnung seitens des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. geltend gemacht.
- (6)** Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fährlässig einem Gebot oder

Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen

- a.** § 5 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
- b.** § 5 Abwässer über den zugelassenen Volumenstrom hinaus eingeleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte nicht eingehalten oder das Abwasser zur Einleitung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt wird;
- c.** § 5 Abwässer mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fett- und stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider eingeleitet oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden, abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird;
- d.** § 5 Abwässer ohne Zustimmung des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird;
- e.** § 7 und § 8 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- oder Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zugeführt wird;
- f.** § 7 Absatz 6 das Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird;
- g.** § 8 Absatz 5 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt

Abwassersatzung der Gemeinde Weiskirchen

wird, ohne es dem Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen angezeigt zu haben;

h. § 10 Absatz 2 der Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen hergestellt oder geändert wird;

i. § 17 Absatz 2 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Abwasserwerkes daran gehindert werden, zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nach Terminabsprache nicht ungehindert Zutritt zu den Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt wird;

- das Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG),
- die DIN-Vorschrift 1986 – 100
- Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke-,
- die DIN-Vorschrift 1997
- Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen-,
- die DIN-Vorschrift 1999 -100
Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl-,
- die DIN-Vorschrift 4040 – 100
Fettabscheider -, sowie
- die Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115)

anzuwenden.

§ 21

Zwangmaßnahmen

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einem Abwasserschacht oder –kanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsbl. I. S.913) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere

- die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO),
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

§ 22

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom



05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 278), in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 01.01.2013 außer Kraft.

Weiskirchen, den 17.05.2019

DER BÜRGERMEISTER

Wolfgang Hübschen

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.